

Ich frage die Stadtverwaltung:

In welchem Umfang und gegen welche Schadensfälle (Sach- und Körperschäden) sind ehrenamtlich tätige Stadträte und sachkundige EinwohnerInnen , welche ihr Amt im Interesse der Stadt Halle (Saale) ausüben, versichert?

Antwort der Verwaltung:

Der o. g. Personenkreis ist zum einen gesetzlich unfallversichert und zum anderen besteht für ihn der allgemeine Haftpflichtdeckungsschutz des Kommunalen Schadensausgleichs.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII besteht für Personen gesetzlicher Unfallschutz, die für Körperschaften des Öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind. Sollte den o. g. Personenkreis ein Unfall treffen, so ist er demzufolge für Schäden an seinem Körper und seiner Gesundheit versichert.

Darüber hinaus fällt dieser Personenkreis unter den allgemeinen Haftpflichtdeckungsschutz, den die Stadt Halle (Saale) beim Kommunalen Schadensausgleich genießt. Grundsätzlich genießen damit Stadträte und sachkundige Einwohner umfassenden Haftpflichtdeckungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Halle (Saale) Dritten zufügen.

Dieser allgemeine Haftungsdeckungsschutz schließt auch Sachschäden, die Stadträte und sachkundige EinwohnerInnen durch Handeln oder Unterlassen der Stadt erleiden, ein. Voraussetzung ist hier jedoch, dass die Stadt Halle (Saale) ein **Verschulden** trifft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist der Sachschaden dann durch den KSA auszugleichen. Diese Fallvariante birgt jedoch eine Fülle von juristischen Problemen in sich, so z. B. die Frage des Verschuldens, des Mitverschuldens, der Problematik alt für neu etc..

gez. Funke
Beigeordneter Zentraler Service

Die Antwort der Verwaltung wurde ohne Nachfragen zur Kenntnis genommen.